

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 15/68

"Wittenbergstraße"

Teilstück: Eisenbahn von Essen-Rüttenscheid
nach Essen-Steele bis Reithalle

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenverändernde und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15/68 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Wittenbergstraße auf dem Teilstück zwischen der Eisenbahnlinie von Essen-Rüttenscheid nach Essen-Steele bis zur Reithalle am Stadtwaldplatz sowie die beiderseits angrenzenden Grundstücke.

II. Allgemeines

Die einer hohen Verkehrsbelastung ausgesetzte Wittekindstraße wird z.Z. verbreitert. Der Abschnitt zwischen dem Stadion Uhlenkrug und der Eschenstraße mit den engen Kurven wird durch das neue Straßenstück im Zuge der bisherigen Gebranderstraße umgangen. Der alte Straßenabschnitt dient nur noch dem Anliegerverkehr. Der Ausbau erfolgt mit je 2 Fahrspuren in beiden Richtungen und eigenem Bahnkörper der Straßenbahn als Mittelstreifen.

Das neue Straßenstück im Zuge der Gebranderstraße und der anschließende Abschnitt der Wittekindstraße bis Stadtwaldplatz wurden in Wittenbergstraße umbenannt.

Der Bebauungsplan dient dazu, die neuen Straßenbegrenzungslinien ortsrechtlich festzulegen. Für die übrigen in das Verfahren einbezogenen Flächen wurden Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der Ausweisungen in den bisher geltenden städtebaulichen Plänen und entsprechend der vorhandenen Nutzung festgesetzt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Der Grunderwerb für den Straßenausbau ist erfolgt.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	10.000,-- DM
Tiefbau (einschl. eigener Bahnkörper für die Straßenbahn)	4.500.000,-- DM
	<u>4.510.000,-- DM</u>

Diese Kosten werden vom Bund und vom Land mit ca. 3.500.000,-- DM bezuschußt.

Der verbleibende voraussichtliche Kostenanteil der Stadt beträgt somit 1.010.000,-- DM.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15/68 gelten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft, die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" getroffenen Festsetzungen.

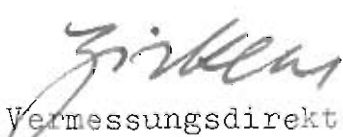
Essen, den 11. November 1968


Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt


Oberbaurat

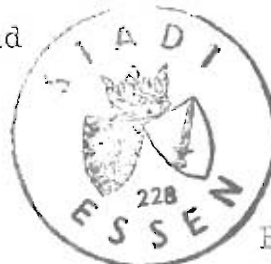

Vermessungsdirektor


Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Baudezernat


Beigeordneter




Beigeordneter

Der Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2
Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom
24.2.1969 bis 24. März 1969 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. März 1969



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ulrich

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. **1** 1. NOV. 1969
Az. IB 1-125.4 (ESSEN 3505)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit
der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß
§ 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der
Stadt Essen vom 3. Januar 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 5. Januar 1970



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ulrich

Städt. Verm. Oberamtmann